

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Stadt Münstermaifeld vom 27.05.2015

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 16 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) in der derzeit gültigen Fassung wurde folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Schwimmbades werden folgende Gebühren erhoben:

a) Einzelkarte

Erwachsene 3,50 EUR

Erwachsene (Zeitkarte bis 2 Std. vor Schließung) 3,00 EUR

Kinder und Jugendliche (von 4 bis 15 Jahren einschl. Schüler, Studenten,

Bundesfreiwilligendienstleistende mit amtlichem Ausweis) 2,50 EUR

Behinderte mit Nachweis 2,00 EUR

Auswärtige geschlossene Schulklassen

und geschlossene Jugendgruppen je Teilnehmer 2,00 EUR

Geschlossene Schulklassen von Schulen, die im Bereich der

Verbandsgemeinde Maifeld ansässig sind, haben während der

festgesetzten Schulzeiten einschl. der Begleitpersonen freien Eintritt. frei

b) Zehnerkarte

Erwachsene 32,00 EUR

Kinder und Jugendliche (von 4 bis 15 Jahren einschl. Schüler, Studenten,

Bundesfreiwilligendienstleistende mit amtlichem Ausweis) 18,00 EUR

c) Zwanzigerkarte

Erwachsene 60,00 EUR

d) Dreißigerkarte

Erwachsene 84,00 EUR

e) Saisonkarte

Erwachsene 90,00 EUR

Kinder und Jugendliche (von 4 bis 15 Jahren einschl. Schüler, Studenten,

Bundesfreiwilligendienstleistende mit amtlichem Ausweis) 35,00 EUR

f) Saisonkarte plus

Erwachsene mit Partner (in einem Haushalt lebende eheähnliche

oder lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaft, d.h. alle Personen

müssen in derselben Wohnung gemeldet sein) 135,00 EUR

g) Familienkarte

110,00 EUR

Als Familie gilt die klassische Kernfamilie mit Mutter-Vater-Kind(ern), aber auch Patchwork-Familien, Adoptiv- und Pflegefamilien, Familien mit gleichgeschlechtlichen Eltern und allein erziehenden Frauen und Männern. Die Familie muss in einem Haushalt leben, d.h. alle Familienmitglieder müssen in derselben Wohnung gemeldet sein. Die Familienkarte gilt für Kinder bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres. Schüler, Studierende, Bundesfreiwilligendienstleistende (mit amtlichem Ausweis) können über die Vollendung des 17. Lebensjahres hinaus die Familienkarte nutzen, sofern die anderweitigen Kriterien erfüllt sind. Der Nachweis des gleichen Wohnsitzes ist, auf Verlangen des Kassenpersonals, durch Vorlage der Ausweise oder Meldebescheinigungen zu erbringen. Eintrittsberechtigt ist jedes auf der Familienkarte registrierte Familienmitglied. Ein gemeinsamer Besuch von Erwachsenen mit Kindern ist daher nicht zwingend. Einzelpersonen und Paare ohne Kinder haben keinen Anspruch auf eine Familienkarte.

h) Benutzung der Warmwasserdusche

je Einheit 1,50 EUR

§ 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2015 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.09.2014 außer Kraft.

56294 Münstermaifeld, 27.05.2015

Stadt Münstermaifeld

Claudia Schneider

Stadtbürgermeisterin

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.